

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	67 (1948)
Artikel:	Friedrich Ludwig Keller und das Schwurgericht
Autor:	Bauhofer, Arthur
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-896415

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Friedrich Ludwig Keller und das Schwurgericht

Von Dr. Arthur Bauhofer,
Oberrichter, Uster

I.

«Sind Euch denn Eure Bezirksrichter noch nicht dumm genug, wollt Ihr durchaus Geschworne haben?». In diese weder für die Bezirksrichter noch für die Geschworenen besonders schmeichelhafte Frage soll Friedrich Ludwig Keller, der Führer der zürcherischen Regeneration, seine Meinung über das Schwurgericht zusammengefaßt haben — wenn wir nämlich Friedrich Locher glauben dürfen, der diesen Ausspruch in seinen «Republikanischen Wandelbildern und Portraits» überliefert¹. Die so betitelten Lebenserinnerungen Lochers sind zwar glänzend und unterhaltsam geschrieben, aber keine über alle Zweifel erhabene Geschichtsquellen, wie jedermann gerne glauben wird, der seine «Freiherren von Regensberg» durchblättert hat, mit denen er in der demokratischen Bewegung vom Ende der Sechzigerjahre das durch Alfred Escher verkörperte «System» zu Fall bringen half². Trotzdem halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß Keller den ihm in den Mund gelegten Ausspruch wirklich getan hat. Mit seinem zum Sarkasmus neigenden Charakter wäre er durchaus vereinbar. Aber die geist-

¹ Friedrich Locher, Republikanische Wandelbilder und Portraits, S. 161.

² Am Schweizerischen Juristentag 1925 in Davos erzählte mir Rechtsanwalt Dr. Fritz Fick (1871—1929) auf meine Frage nach der Glaubwürdigkeit von Lochers Lebenserinnerungen, sein Vater, Prof. Dr. jur. Heinrich Fick (1822—1895), habe jeweils gesagt: es sei alles erfunden — und doch sei es wahr!

reich-boshafte Pointierung der Frage warnt uns davor, sie ohne weiteres als bare Münze zu nehmen.

Wer die fast unbegrenzte Verehrung Kellers für den englischen Staat und seine Rechtseinrichtungen kennt, kann sich nur schwer vorstellen, daß er vom Schwurgericht eine so verächtliche Meinung gehabt haben soll, wie sie in der von Locher ihm in den Mund gelegten Frage zum Ausdruck zu kommen scheint. Keller ließ keine Gelegenheit vorübergehen, um seinen Schülern einen ausreichenden Englandaufenthalt ans Herz zu legen, damit sie dort durch das Mit-erleben «eines auf höherer Stufe stehenden öffentlichen Lebens eines freien Volkes» ihre Bildung vollendeten. In dem Briefe vom 25. Dezember 1838 an Alfred Escher, dem diese Wendung entnommen ist³, fährt Keller weiter: «Wahrlich, es ist der Mühe wert, es recht mit Augen zu sehen, daß ein Volk bei einer tüchtigen, kräftigen Staatsgewalt wahrhaft frei sein kann und daß eine gute Ordnung durch solide Freiheit nicht aufgehoben wird — nicht zu gedenken, daß für die Justiz insbesondere in einem Lande, wo sie in der Tat und Wahrheit dem öffentlichen Leben angehört, etwas zu lernen sein muß.» Aus dem englischen öffentlichen Leben, aus der englischen Rechtspflege jener Zeit, der diese bewundernden Worte Kellers gelten, ist die Jury nicht wegzudenken. Durch sie vor allem gehörte die Justiz dem öffentlichen Leben Englands an. Unmöglich, daß Keller gering von ihr dachte. Viel wahrscheinlicher ist, daß sein Lob auch diesem Kernstück der englischen Rechtseinrichtungen galt.

Zwei Jahre vorher, 1836, hatte sich der Kantonsprokurator und Substitut des Staatsanwaltes, Johann Jakob Rüttimann, während einiger Monate in England aufgehalten und sich im Auftrage der zürcherischen Gesetzesrevisionskommission und des Regierungsrates mit dem englischen Strafprozeß vertraut gemacht. Im folgenden Jahre erschien sein gedruckter «Bericht über die englische

³ Abgedruckt bei Gagliardi, Juristenbriefe an Alfred Escher, in der Festgabe für Max Huber zum 60. Geburtstag, S. 268 ff., auszugsweise auch bei Gagliardi, Alfred Escher, S. 36/37.

Strafrechtspflege», in dem das Schwurgerichtsverfahren anschaulich und klar dargestellt ist⁴. Ich zweifle nicht daran, daß Albert Schneider recht hatte, als er die Vermutung aussprach, daß die Anregung zu dieser Mission Rüttimanns von Keller ausgegangen sei⁵. Er war an ihr in doppelter Eigenschaft interessiert: als Präsident der Subkommission für das Rechtsfach der zürcherischen Gesetzesrevisionskommission, auf deren Arbeitsprogramm die Vorbereitung einer Strafprozeßordnung stand, und als Mitglied einer im Jahre 1835 bestellten Tagsatzungskommission zur Prüfung des auch das Verfahren enthaltenden Entwurfes eines eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches vom Dezember 1834⁶.

⁴ Bericht über die englische Strafrechtspflege. Der Zürcher Gesetzes-Revisions-Kommission erstattet von J. Rüttimann. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann, 1837.

⁵ Kleine vermischt Schriften von Dr. J. J. Rüttimann, Zürich 1876, S. 12.

⁶ Die nachstehende Darstellung des Zustandekommens und Verlaufes der Sendung Rüttimanns einerseits und der Tätigkeit Kellers in der Tagsatzungskommission für das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch anderseits dürfte die Annahme, daß Keller dem Auftrage an Rüttimann zu Gevatter stand, mindestens sehr wahrscheinlich machen.

Am 10. März 1836 bat R. den Regierungsrat des Kantons Zürich um einen dreimonatigen Urlaub für eine Studienreise nach Frankreich und England (Staatsarchiv Zürich, P 20. 1, Fasz. 2). Zur Begründung des Gesuches führte er u. a. an, er habe schon lange den Wunsch gehegt, «das großartige öffentliche Leben in diesem Lande konstitutioneller Freiheit (England) aus eigener Wahrnehmung kennen zu lernen». Das ist ganz und gar Keller (vgl. dessen im Text mitgeteilten Brief an Alfred Escher vom 25. Dezember 1838).

Die Gesetzesrevisionskommission (GRK) unterstützte das Urlaubsgesuch Rüttimanns durch Eingabe an den Regierungsrat vom 16. März 1836 (P 8.1, Fasz. 6). Sie erklärte, bei der bevorstehenden Ausarbeitung einer Kriminalprozeßordnung werde der Gegensatz zwischen dem geheimen schriftlichen und dem öffentlichen mündlichen Verfahren im Mittelpunkt der Beratungen stehen. Genaue Kenntnis der beiden Systeme, besonders aber des Verfahrens der englischen Kriminalgerichte, werde daher erforderlich sein. Als die Kommission von der Absicht Rüttimanns, nach England zu reisen,

Schon nach der ganzen Einstellung Kellers zu England und seinem Rechtswesen dürfen wir also annehmen, daß er vom Schwurgericht nicht abschätzigen dachte. Wir sind aber nicht allein auf solche mittelbaren Schlußfolgerungen angewiesen. Keller hat sich auch ausdrücklich über das Schwur-

Kenntnis erhalten habe, habe sie um so weniger Anstand genommen, ihm den Auftrag zu einer umfassenden, auf eigene Anschauung gegründeten «Relation» über das englische Strafverfahren zu erteilen, als R. einer der talentvollsten jüngeren Männer sei, sich durch Neigung und amtliche Stellung vorzüglich für diese Aufgabe eigne und die sprachlichen und sachlichen Voraussetzungen dafür besitze. Sie beantrage daher dem Regierungsrat, R. zur Aufmunterung und als Beitrag an seine Reisekosten eine angemessene Gratifikation auszusetzen.

Das Schreiben ist von Bürgermeister M. Hirzel als Präsident und Fürsprech Schinz als Sekretär der GRK unterzeichnet. Verschiedene Gründe sprechen aber dafür, daß es von Keller persönlich angeregt wurde. Er präsidierte die Subkommission der GRK für das Rechtsfach, in deren besonderen Aufgabenkreis die Vorbereitung der Kriminalprozeßordnung fiel. Die im Schreiben der GRK zum Ausdruck kommende Wertschätzung der Person Rüttimanns entspricht Kellers persönlichem Urteil. Keller scheint R. geradezu «entdeckt» zu haben. Schon 1834 hatte er den damals 21jährigen Gerichtsschreifer von Regensberg veranlaßt, als a. o. Verhörrichter eine große Strafuntersuchung zu übernehmen, nach deren Beendigung R. noch im selben Jahre zum Substituten des Staatsanwaltes ernannt wurde (Kleine vermischt Schriften, S. 11). Endlich ist darauf hinzuweisen, daß im Protokoll der GRK (PP 11), das für die Zeit vom 10. Januar 1836 bis 6. Februar 1837 überhaupt keine Einträge aufweist, ein dem Schreiben vom 16. März 1836 entsprechender Beschuß nicht enthalten ist.

Mit Beschuß vom 17. März 1836 (MM 2. 29, S. 109) erteilte der Regierungsrat R. den gewünschten Urlaub, lud ihn ein, der GRK nach seiner Rückkehr Bericht zu erstatten, und setzte ihm als Gratifikation und Entschädigung den Betrag von Fr. 800.— aus. R. verdankte den Beschuß am 9. April 1836 (P 20.1, Fasz. 2). Am 20. Juli 1836 meldete er dem Regierungsrat seine Rückkehr (P 20.1, Fasz. 2). Am 8. Februar 1837 erstattete er der GRK seinen Bericht über die englische Strafrechtspflege.

In einer von ihm auf den 15. Juni 1837 einberufenen Sitzung der GRK (PP 11, S. 135) erklärte Keller, die Eidgenössische Kanzlei wünsche 200 Exemplare des Berichtes Rüttimanns für die Beratungen über das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch zu beziehen.

gericht geäußert. Zum erstenmal, soviel ich sehe, wiederum in einem Briefe an Alfred Escher, dem Keller von Berlin aus, wo er seit kurzem als Nachfolger Savignys und Puchtas den Lehrstuhl für Römisches Recht bekleidete, am 8. August 1847 schrieb⁷: «A propos öffentlichen und mündlichen Ver-

Der Bericht habe bei der zweiten Sektion (das heißt der Subkommission für das Rechtsfach) zirkuliert, und er beantrage dessen Drucklegung. Die Kommission stimmte zu und beschloß, für sich und den Regierungsrat 800 und für die Eidgenössische Kanzlei 200 Exemplare zu beziehen. Laut Beschuß des Regierungsrates vom 23. September 1837 (MM 2. 38, S. 45) wurde der Bericht an alle Mitglieder des Großen Rates, des Regierungsrates, des Ober- und Kriminalgerichtes und der Bezirksgerichte ausgeteilt.

Daß sich die Eidgenössische Kanzlei für den Bericht Rüttimanns interessierte, ist ohne Zweifel ebenfalls auf Keller zurückzuführen. Zur Zeit der Entsendung Rüttimanns nach England waren die Beratungen über den Entwurf des eidg. MSTGB in vollem Flusse. Keller trat im Januar 1836 in der Tagsatzungskommission als beharrlicher und unentwegter Verfechter der absoluten Öffentlichkeit des Verfahrens — mit Einschluß der Voruntersuchung — auf und wurde mit der Ausarbeitung eines eigenen Entwurfes betraut, der im März 1836 zur Beratung kam. Am 31. Oktober 1836 und am 30. April 1837 erstattete die Kommission der Tagsatzung einen zweiten und dritten Bericht. Der dem Berichte vom 31. Oktober 1836 beigelegte Entwurf der Kommissionsmehrheit ging unter dem Einfluß Kellers vom Prinzip absoluter und durchgängiger Öffentlichkeit des Verfahrens aus und schloß sich «bis ins Letzte» englischen Prozeßgrundsätzen an. Bei den Beratungen des Jahres 1837 bezogen sich Keller und die zürcherische Tagsatzungsgesandtschaft bereits auch auf den Bericht Rüttimanns (vgl. Werner Lüthi, Regenerationsbewegung und eidgenössische Strafrechtfpflege, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 46 [1932], S. 61 ff., bes. S. 75 ff.).

Wie nahe Keller dem Unternehmen Rüttimanns stand, geht auch daraus hervor, daß er am 30. Mai 1836 dem in England weilenden R. einen Brief schrieb, «worin die englischen Einrichtungen besprochen werden und auch der Entwurf eines eidgen. Militärprozeßgesetzes zur Sprache kommt. Keller redet Rüttimann zu, doch ein paar Monate länger in London zu bleiben, und offeriert ihm dafür unbeschränkten Kredit.» Leider war dieser Brief, den Albert Schneider für seine Biographie Rüttimanns benutzen konnte (Kleine vermischte Schriften Rüttimanns, S. 12), für mich unauffindbar.

⁷ Gagliardi, Juristenbriefe an Alfred Escher, a. a. O., S. 273 ff.

fahrens: Glaubst Du nicht, daß es bei Euch an der Zeit wäre, darin auch einen Fortschritt zu machen? Wir konnten, Gott weiß es, ao. 1831 nicht weiter kommen, als wie es geschah. Damals war noch die Tortur abzuschaffen. Ich höre den Junker Eschenober, Bürgermeister Wyß etc. etc. jetzt noch. Ach je! Mein Gedanke war immer, daß wenigstens einige Kantone (etwa Zürich, Aargau, Thurgau; früher zählten wir Luzern dazu) zusammen eine Assise zuwege bringen könnten; denn das ist gewiß, daß jeder einzelne Kanton zu klein ist. Und überdies wäre wohl vor allem die Gefahr, daß man jeden Schubiak wollte Geschworenen sein lassen.»

Damit ist die Legende Friedrich Lochers bereits zerstört. Keller erweist sich in Wirklichkeit als Freund des Schwurgerichtes, der wünscht, daß es unter Anpassung an unsere besonderen Verhältnisse auch in der Schweiz Eingang finde.

II.

Das Schwurgericht, das in der napoleonischen Zeit in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands Eingang gefunden hatte, wurde unter dem Drucke der Bewegung von 1848 zu Beginn des Jahres 1849 auch in den alten Provinzen Preußens eingeführt. Zwei Jahre darauf, 1851, setzte sich der Vizepräsident des Königlichen Obertribunals zu Berlin, Dr. A. W. Goetze, unter dem Titel: «Die Preußischen Schwurgerichte und ihre Reform» mit der Wirksamkeit der neuen Einrichtung auseinander. Als Herausgeber des kleinen Büchleins zeichnet kein anderer als F. L. Keller⁸. Die Anmerkungen, mit denen er den Text Goetzes begleitet, und seine vierzehn (von insgesamt fünfundsechzig) Seiten umfassenden «Nachträglichen Bemerkungen des Herausgebers» stellen die ausführlichste Äußerung Kellers zum

⁸ Der vollständige Titel lautet: Über die Preußischen Schwurgerichte und deren Reform. Ein Votum des Herrn D. A. W. Goetze, Vice-Präsidenten des Königlichen Obertribunals, mit einigen Zusätzen herausgegeben von D. F. L. Keller. Berlin 1851 bei Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung).

Schwurgerichtsproblem dar. Es mag daher nicht unangebracht sein, die in der Schweiz vielleicht von Anfang an wenig beachtete und heute gänzlich unbekannte und verschollene Schrift⁹ wieder ans Licht zu ziehen.

Im Vorwort erklärt Keller, er halte das Votum Goetzes für einen wertvollen Beitrag zur richtigen Erkenntnis des Erfolges, welchen die Einführung der Schwurgerichte in Preußen und weiterhin in Deutschland bisher gehabt habe, und für eine kräftige Anregung zu weiterer ruhiger Erforschung der wahren Mittel, «das Verfehlte zu bessern und das Gute zu bewahren.» Er habe sich einige Zusätze erlaubt, «kurz geschrieben, aber lange bedacht, geschöpft aus eigener Beobachtung, Praxis und Nachdenken seit vielen Jahren, wovon gedruckte amtliche Berichte von 1837 u. a. m. Zeugnis geben». Bei diesen «amtlichen Berichten von 1837 u. a. m.» ist wohl weniger — und auf keinen Fall ausschließlich — an den 1837 erschienenen Bericht Rüttimanns über die englische Strafrechtflege zu denken, als an die eigene Mitwirkung Kellers an den Beratungen über das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch in den Jahren 1836 und 1837, bei denen er in engster Anlehnung an englische Prozeßgrundsätze für Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens eingetreten war¹⁰.

In seinen Anmerkungen ergänzt Keller den Text Goetzes teils durch Zitate aus der «viel zu wenig bekannten Schrift von Rüttimann über die englische Strafrechtflege» (S. 6, Anm. 1), teils durch Mitteilung eigener Beobachtun-

⁹ In den Jahren 1852 ff. erschienen verschiedene Arbeiten über das im Kanton Zürich neu eingeführte Schwurgericht. Die Schrift Goetzes finde ich aber nur einmal beiläufig erwähnt, ohne daß der Mitarbeit Kellers gedacht würde (Aloys von Orelli, Über das neu eingeführte Geschworenenverfahren, Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtflege, II, 1855, S. 50 ff., 278 ff., bes. S. 53). Im Katalog der Zentralbibliothek ist sie unter dem Verfassernamen Goetzes aufgeführt, unter dem Namen Kellers dagegen nicht. Mir ist sie durch Zufall bekannt geworden, da sie mir vor Jahren beim Durchstöbern eines Antiquariates in die Hände fiel.

¹⁰ Vgl. Anm. 6, zweitletzter Absatz.

gen und Überzeugungen. Ich will versuchen, den Leser in Kürze mit seinen wichtigeren Gedanken bekannt zu machen.

Die Rechtfertigung des Schwurgerichtes erblickt Keller nicht oder doch nicht in erster Linie darin, daß mit ihm Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens verbunden sind, wie man nach seinem Briefe vom 8. August 1847 an Alfred Escher vielleicht annehmen möchte. «Man soll keinen aus unserer Mitte herausnehmen und ihm schwere Strafe auflegen, wenn nicht ein gelehrter Richter zwölf schlichten Bürgern begreiflich machen kann, daß es so recht sei.» Darin sieht er (S. 19, Anm. 7) den «gesunden Grundgedanken der englischen Jury», der ganz verschieden sei von der (auf S. 13, Anm. 4, berührten) Einbildung, daß die Geschworenen zur Findung der Wahrheit geschickter seien als der Richter.

Die Kritik Goetzes am preußischen Schwurgericht gipfelt in der Feststellung, daß die Geschworenen, sich selbst überlassen, ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien und daß sie einer vermehrten Kontrolle von seiten des Gerichtshofes bedürften. Er bekämpft daher die Bestimmung im Entwurfe einer preußischen Strafprozeßordnung, die dem vorsitzenden Richter verbieten wollte, den Geschworenen seine eigene Ansicht kundzugeben. «Man sieht nicht, warum er es nicht soll. Die Geschworenen sollen doch als bewußte, besonnene Männer nach Prüfung und Gründen handeln. Sie können ja das erwägen, was der Vorsitzende ihnen sagt. Die Äußerung eines erfahrenen und geübten Mannes in Eid und Pflicht kann doch nichts Gefahrbringendes, sondern nur ein nützliches Element sein.» Keller stimmt zu und unterstützt Goetze durch die Erwägung, daß die Geschworenen es um so nötiger hätten, die Ansicht des Richters kennenzulernen, als sie unmittelbar vorher dem oft verwirrenden Einfluß des Kreuzverhörs und der Verteidigung überhaupt «schonungslos preisgegeben» seien (Seite 35, Anm. 8).

Goetze möchte indessen den Einfluß des Richters auf die Geschworenen noch wirksamer gestalten. Im Vordergrund steht für ihn der Gedanke, «die Richter von Haus aus mit den Geschworenen zusammentreten und über die Tat-

frage abstimmen zu lassen» (S. 56). Für den Fall, daß dies als zu scharfe und zu tief eingreifende Umwandlung empfunden würde, empfiehlt er, «dem Vorsitzenden des Gerichtshofes ein für allemal auch den Vorsitz in dem Geschworenenkollegium und die Leitung seiner Beratungen zu übertragen» (S. 59).

Den Hauptvorschlag Goetzes, die Richter mit den Geschworenen zusammen über die Schuldfrage beraten zu lassen, lehnt Keller unter deutlichem Hinweis auf seine schweizerischen und besonders zürcherischen Erfahrungen ab. «Ich habe einen großen Teil meines Lebens hindurch den Anlaß gehabt, solche aus Juristen und Nichtjuristen gemischte Gerichte in der Nähe zu beobachten, aber ich nahm dabei alles eher als den von dieser Mischung erhofften Erfolg wahr: die Nichtjuristen wurden vielmehr gewöhnlich sehr bald — schlechte Juristen, weiter nichts.» Er hält diese Bedenken für so durchschlagend, daß es unnötig sei, sie noch von andern Seiten her zu vermehren (S. 57, Anm. 10, in Verbindung mit S. 43, Anm. 9).

Dem Eventualvorschlag Goetzes, dem Vorsitzenden des Gerichtshofes auch den Vorsitz im Geschworenenkollegium und die Leitung seiner Beratungen zu übertragen, ist der erste Teil der «Nachträglichen Bemerkungen» Kellers gewidmet (S. 62 ff.). An diesem Vorschlag hält er «für wohl begründet und unumstößlich die Hauptsache, nämlich den Gedanken, daß dem vorsitzenden Richter der natürliche Einfluß der höheren Einsicht auf die Geschworenen und ihre Tätigkeit unverschränkt gewährt und versichert werden müsse, und zwar in jeder Beziehung, für Recht und Tatsache, für Erheblichkeit und Wahrheit, nichts ausgenommen, was für Schuld oder Nichtschuld in Betrachtung fällt . . .». Dieser Gedanke muß «um jeden Preis verwirklicht werden, wenn die Institution der Schwurgerichte ein gesundes Leben entfalten soll». Sollte man sich aber daran stoßen, «daß der auch noch so berechtigte Einfluß des Richters auf die Geschworenen in dem verschlossenen Beratungszimmer der letztern stattfände», so könnte diesem

Bedenken dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Geschworenen nur dann in ein Beratungszimmer abtreten ließe, wenn sie sich nach dem zusammenfassenden Vortrage des Richters «nicht sogleich vereinigen können». Von einer solchen Bestimmung erhofft Keller, daß sie sehr bald den Erfolg haben würde, daß die Geschworenen — wie in England — «ganz gewöhnlich nach vollendeter Verhandlung und angehörter Auseinandersetzung des Richters, also unter dem frischen Eindruck der letztern, sofort, ohne ihre Plätze zu verlassen, ihren Entschluß fassen und ihr Verdikt abgeben». In diesem Falle hätte dann der natürliche Einfluß des Richters öffentlich und in einwandfreier Weise sich geltend gemacht, und es könne daher für jetzt dahingestellt bleiben, «ob alsdann für die seltenen Fälle, da die Geschworenen zu einer Beratung und Abstimmung sich zurückziehen, noch eine weitere unmittelbare Teilnahme des Richters an jener notwendig oder welche andere Einrichtung etwa zu treffen sei». Würde sich aber ein solches Zutrauensverhältnis der Geschworenen zum Richter, «jenes Anlehn an diesen, gegründet auf die Überzeugung von dessen Rechtlichkeit und bessern Einsicht, nicht entwickeln, so wäre darin das sicherste Zeichen zu erkennen, daß die ganze Institution der Schwurgerichte unserm Lande nicht angemessen sei».

Dieser Gedankengang veranlaßt Keller zunächst zu Ausführungen darüber, was getan werden könne, um dem preußischen Richter das dem englischen zukommende hohe Ansehen und das Zutrauen der Geschworenen zu verschaffen. In diesem Zusammenhange prüft er die Frage, ob die Zeugen durch den Richter oder durch die Parteien — «natürlich je mit Kreuzverhör des Gegners und unter energischer Kontrolle des Richters» — zu vernehmen seien. Obschon er nicht verkennt, daß die Vornahme des Zeugenverhörs durch Staatsanwalt und Verteidiger eine hohe Stufe juristisch-sittlicher Bildung der Verteidigung voraussetze, und trotz der Beobachtung, «daß nicht selten Verteidigungsvorträge mehr auf den Unverstand als auf die gute Einsicht und den gesunden Sinn der Hörenden berechnet waren», hält er die Ver-

hörung der Zeugen durch die Parteien an und für sich für die bessere Einrichtung, «teils geradezu behufs Ermittelung der Wahrheit, teils weil es zur hohen und würdigen Stellung des Richters nicht wenig beiträgt, wenn er, anstatt sich in das Gewirre der Aktion selbst zu begeben, nur aufsehend und ergänzend über derselben waltet», endlich aber auch, weil er aus der vergleichenden Anschauung der englischen und preußischen Assisen die Überzeugung schöpft, «daß, wenn das mächtige, weil in seinen Resultaten der Fassungskraft der Geschworenen vorzugsweise zugängliche Verteidigungsmittel des Kreuzverhörs dem Angeklagten und seinem Beistande gewährt wäre, dadurch der eigentliche Trieb der Verteidigung, so weit etwas Gutes und Solides daran ist, wesentlich befriedigt und demnach viel zeitraubendes und verwirrendes Gerede von selbst erspart werden würde» (S. 66/67)¹¹. Immerhin könnte sich Keller mit Rücksicht auf das von ihm selbst erwähnte Bedenken hinsichtlich der juristisch-sittlichen Bildungsstufe der Verteidigung damit abfinden, wenn man es noch nicht an der Zeit finden sollte, das Zeugenverhör dem Richter abzunehmen und den Parteien zu übertragen (S. 68).

Zwei andere Reformen hält er dagegen für das Gedeihen der neuen Institution für unumgänglich notwendig. «Die erste ist das Erfordernis der Einstimmigkeit für jedes Geschworenenverdikt, wenn dasselbe irgendwelche Bedeutung haben soll» (S. 69). Gerade diese Einstimmigkeit macht das eigentümliche Wesen des Schwurgerichtes aus, das auf dem Gedanken beruht, daß niemand mit schwerer Strafe belegt werden soll, wenn es dem gelehrten Richter nicht gelingt, zwölf schlichte Bürger davon zu überzeugen, daß es so recht

¹¹ Wieder ist es die Kenntnis des englischen Verfahrens, die Keller zu dieser — wenigstens nach zürcherischen Erfahrungen — vollkommen utopischen Hoffnung verleitet. Er stützt sie (S. 67, Anm. 13) darauf, daß in England ein Verteidigungsvortrag überhaupt erst seit 1836 stattfinde und daß daraus de facto nicht viel geworden sei, so daß in London ein Gerichtshof durchschnittlich 8—12 Fälle im Tag erledige. (!)

sei. Diesen «gesunden Grundgedanken» der Jury begründet er jetzt noch ausführlicher und eindringlicher mit folgenden Worten: «Der Ausspruch der Geschworenen soll gleichsam eine auf eigene Wahrnehmung basierte, durch treffliche Belehrung eines sachkundigen Richters geläuterte und geleitete öffentliche Meinung über konkrete Schuld oder Unschuld darstellen: dazu eignet sich der einstimmige Ausspruch von zwölf einfachen Bürgern, welche ihre Überzeugung auf dem eben gedachten Wege gebildet haben. Ihre Übereinstimmung gerade ist es, was ihrem Ausspruch Kraft und Autorität verleiht. Zerfallen sie unter sich, so ist der Versuch, einen solchen Abglanz der öffentlichen Meinung zu gewinnen, mißlungen, und ob auf der einen Seite ein paar Stimmen mehr sind als auf der andern, ist rein zufällig und gleichgültig. Bei durchgebildeten Fachmännern und bei ungefähr gleicher Bildung derselben hat die Stimmenzahl ein gewisses Gewicht; aber bei fachlich ungebildeten und ihrer allgemeinen Bildung und Einsicht nach ungleichen und durch den Zufall zusammen gewürfelten Personen ist die Abstimmung und Stimmenzählung nicht viel zuverlässiger als das einfache Los» (S. 70).

Keller räumt ein, daß praktische Gründe den Gedanken nahelegen könnten, wenigstens eine ganz überwiegende Mehrheit, etwa 11:1 oder höchstens noch 10:2, als Surrogat einer öffentlichen Meinung gelten zu lassen. Aber auch diese Konzession lehnt er ab, wobei für ihn außer seinem grundsätzlichen Standpunkte auch eine psychologische Überlegung bestimmend ist, die er durch ein längeres Zitat aus Rüttimann wiedergibt, die wir aber hier der Kürze halber dahin zusammenfassen, daß der Zwang zur Einstimmigkeit einen wohltätigen Einfluß auf die Entschlußfreudigkeit der Geschworenen ausübe, während bei der Möglichkeit einer Mehr- und Minderheitsbildung unter zwölf Menschen leicht einige sich finden würden, die zu bequem oder zu schwach seien, um sich für irgendetwas zu entscheiden und es daher vorzögen, in der Minderheit zu bleiben, weil diese eben eigentlich gar nichts tue (S. 71/72).

Eine Jury, die durchaus nicht einstimmig werden kann, ist — nach den Worten Rüttimanns — «ein untaugliches Organ des Rechts und der Wahrheit, und sie muß einer andern weichen» (S. 72). Keller dagegen glaubt, daß es in einem solchen Falle besser wäre, auf jede weitere Mitwirkung von Geschworenen zu verzichten und den Entscheid über die Schuldfrage geradezu den Richtern zu übertragen. Denn jede Wiederholung einer Verhandlung in allen ihren Teilen bringe unweigerlich so viel Divergenz, Zweifel, Zwiespalt und Ärgernis mit sich, daß sie fast um jeden Preis vermieden werden sollte. «Der Institution des Schwurgerichts wird es so wenig wie der Gerechtigkeit Eintrag tun, wenn statt dessen der Richter auch über die Schuld entscheidet. Solche Fälle werden, wie in England, sehr selten vorkommen; wären sie häufig, so läge darin wieder ein sicheres Symptom, daß die ganze Institution sich nicht akklimatisiere und besser wegfalls: aber sie werden auch wirklich gerade dann seltener eintreten, wenn jede Jury weiß, daß sie durch ihr Zerfallen die ganze Teilnahme von Geschworenen wenigstens für die vorliegende Sache vernichtet, und wenn sie sich in der oben bezeichneten Art auch nicht hinter eine künftige andere Jury verbergen kann» (S. 73).

Am wenigsten Bedenken erwartet Keller gegen seinen zweiten und letzten Vorschlag, dahin lautend: «es möge besser als bisher dafür gesorgt werden, daß die Fälle möglichst frisch und neu vor die Assise zur Verhandlung kommen; daß insbesondere die Voruntersuchung und die Versetzung in Anklagezustand durchschnittlich weit unter der Hälfte der bisherigen Zeit in Anspruch nehme. Der Nutzen dieser Veränderung, sowohl für die Gerechtigkeit selbst als für die Wirksamkeit der Strafe und für den ganzen Glauben an die Gerechtigkeit, ist zu augenfällig, als daß er einer weitern Nachweisung bedürfte.» Dafür, daß eine solche Beschleunigung möglich sei, führt er das Beispiel des Central criminal court von London an, der jeden Monat sitze und bei dem das Verbrechen in der großen Mehrzahl der Fälle jünger sei als der Anfangspunkt der vorhergegangenen Session (S. 74).

Seine «Nachträglichen Bemerkungen» und damit die ganze Schrift beschließt Keller mit einem erneuten Bekenntnis zum Schwurgericht: «Ich halte die Geschworenengerichte für eine in ihrem tiefsten Grunde gute Institution (in konservativem Sinne nicht weniger gute als in liberalem), aber für ihr Gedeihen unabänderlich gebunden an Bedingungen, welche die gegenwärtige Gesetzgebung nicht erfüllt. Das der Charakter der Nation entgegenstehe, darf man noch nicht zugeben: dafür müßte erst die Gesetzgebung das ihrige getan haben» (S. 75).

III.

Ich beabsichtige nicht, die Schwurgerichtsfrage neu aufzurollen oder Mutmaßungen darüber anzustellen, wie sich Keller etwa zum zürcherischen Schwurgericht in seiner durch Gesetzgebung und Praxis bestimmten Gestalt einstellen würde. Daß es in manchen Stücken den Bedingungen, unter denen sich Keller zugunsten des Schwurgerichtes ausgesprochen hat, nicht entspricht, liegt auf der Hand. Eine seiner Hauptforderungen — die naturgemäße Einflußnahme des fachlich gebildeten Richters auf die Geschworenen — ließe sich aber ohne Gesetzesänderung in höherem Maße verwirklichen, als es in der Praxis gewöhnlich geschieht.

Im übrigen lag mir lediglich daran, die Gedanken Kellers über das Schwurgericht der Vergessenheit zu entziehen und damit einen kleinen Beitrag zur Kenntnis dieser bedeutenden Richter- und Gelehrtengestalt zu leisten. Wenn dabei auch für Dr. A. W. Goetze etwas abgefallen ist, so ist auch das nicht ganz unverdient, erscheint er doch als früher Vertreter von Reformvorschlägen, die bei uns noch in jüngster Zeit neu aufgenommen und teilweise verwirklicht worden sind ¹².

¹² Im Kanton Bern ist das Schwurgericht — unter Beibehaltung seines Namens — in ein Schöfengericht umgewandelt worden, in dem Richter und «Geschworene» gemeinsam über Schuld und Strafe urteilen. Im Kanton Zürich wurden entsprechende Reformversuche zweimal abgelehnt, 1909 bereits vom Kantonsrat, 1941 in der Volksabstimmung (bei Anlaß der Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches).